

XXIII. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 14. September 2026

Schmid-Buchs / Lippuner-Grabs / Grünenfelder-Bad Ragaz

Auftrag:

Die Regierung wird eingeladen,¹ den Abzug für die gebundene Selbstvorsorge nach Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; abgekürzt BVG) für im Kanton St.Gallen steuerpflichtige Arbeitnehmende im Fürstentum Liechtenstein weiterhin zuzulassen, bis der Bundesgesetzgeber die Rechtslage abschliessend geklärt hat, und dem Kantonsrat darüber innert Jahresfrist Bericht zu erstatten.

Begründung:

Der Kanton St.Gallen hat eine Standesinitiative an die Bundesversammlung mit dem Ziel überwiesen, dass steuerliche Abzüge für die gebundene Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG für Arbeitnehmende im Fürstentum Liechtenstein mit Wohnsitz in der Schweiz weiterhin möglich bleiben.

Zudem haben Bundesparlamentarier Motionen eingereicht, um die rechtliche Situation zu klären und gegebenenfalls anzupassen. Insbesondere ist auch eine Ergänzung des bestehenden Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und Liechtenstein zu prüfen, um die unbestrittene materielle Gleichwertigkeit beider Vorsorgesysteme verbindlich zu verankern. Das Geschäft ist zurzeit in beiden Räten hängig.

Aufgrund der laufenden Arbeit der Bundesversammlung ist eine Änderung der aktuellen Praxis beim Abzug für die gebundene Selbstvorsorge nicht angezeigt. Die Praxisänderung würde zu einem hohen Aufwand für die Verwaltung, die betroffenen Versicherten und die beteiligten Versicherungs- und Finanzinstitutionen führen. Das Ergebnis der Beratung durch den Bundesgesetzgeber ist daher abzuwarten.

¹ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, SGS 131.11.